

# Was darf i...

## ...beim Hundegehen?

Unsere geliebten Vierbeiner sind eine wahre Bereicherung für unser Leben. Selbstverständlich wollen sich diese beim Gassigehen auch austoben können. Doch wo dürfen sie das?

Die wichtigste Grundlage, wenn wir uns in der freien Landschaft bewegen ist der Art. 27 Abs. 1 BayNatschG:



### Art. 27 Abs. 1 BayNatschG

„Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.“



Dieser Paragraf bildet die Grundlage für das **Betretungsrecht**. Er beschreibt das Recht der Menschen darauf, sich in der Natur zu erholen und sich frei draußen zu bewegen. Dieses Recht gilt auch für Hundebesitzer, wenn ihr Hund angeleint ist.

## Wo darf mein Hund ohne Leine laufen?

Da freilaufende Hunde in der Natur großen Schaden anrichten können, gibt es Verordnungen und Gesetze, die zusätzliche Regelungen für Vierbeiner und ihrer Besitzer aufstellen. Diese findet man im Bundes Naturschutzgesetz, im Bayerischen Naturschutzgesetz, aber auch im Bayerischen Jagdgesetz, sowie in den einzelnen Verordnungen der Gemeinden.



### Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayerisches Jagdgesetz

„Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ...  
Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt  
frei laufen läßt“



[Artikel 56 des Bayerischen Jagdgesetzes](#) legt fest, dass Hunde in Jagdrevieren nicht ohne Aufsicht freilaufen gelassen werden dürfen. Das soll Wildtiere schützen, welche sich vor freilaufenden Hunden erschrecken und kopflos die Flucht ergreifen. Wichtig hierbei ist: Ist der Hund ohne Leine unterwegs, muss er sich immer in Sicht und Rufweite bewegen. Hunde die nicht zuverlässig hören, sollten zu ihrer eigenen Sicherheit, aber auch zur Sicherheit der Wildtiere angeleint bleiben.



Fröhliches Springen ohne Leine ist in der freien Landschaft nur möglich, wenn der Hund zuverlässig auf Rufen reagiert.

## Worauf achte ich in besonders sensiblen Gebieten?

Während für Hunde in der offenen Landschaft (außerhalb eines Jagdrevieres) keine direkte Leinenpflicht gilt, gibt es in Naturschutzgebieten genauere Regeln. Der [§23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz](#) regelt was in Naturschutzgebieten erlaubt ist.



### §23 Abs. 2 BNatschG

„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“



Dieser Paragraph verbietet alle Handlungen die ein Naturschutzgebiet verschlechtern. Da unsere Naturschutzgebiete sehr vielfältig sind, und unterschiedliche Ansprüche haben, gelten für die unterschiedlichen Gebiete unterschiedliche Regeln.

Ein nicht angeleiteter Hund kann beispielsweise in einem Naturschutzgebiet zur Störung der dort lebenden Tiere führen. Hier ist vor allem die Brutzeit der wiesenbrütenden Vogelarten vom 1. März bis 30. September betroffen. Diese sind Hunden bei der Brut schutzlos ausgesetzt. Selbst wenn der Hund nicht wildert, erschrecken sich die Vögel, fliegen hoch und das Gelege kühlt aus. Die Eier erfrieren, ohne dass der Hund den Elternvogel wirklich jagt. In manchen Gebieten sind die dort wachsenden Pflanzen so sensibel gegenüber Nährstoffeinträgen, dass kleinste Mengen Hundekot oder Hundeurin bereits eine Verschlechterung des Gebietes bedeuten können. In solchen Gebieten ist das Mitführen von Hunden komplett untersagt. Auch außerhalb von Schutzgebieten ist es besser für die Natur, die Hinterlassenschaften seiner Fellnase aufzusammeln und zuhause zu entsorgen. Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Dingolfing-Landau sind auf einer Karte des Bayernatlas dargestellt, dazu einfach [diesen](#) Link aufrufen.

## Gilt in meiner Gemeinde Leinenpflicht?

Gemeinden regeln mit Verordnungen, wo für Hunde im Gemeindegebiet Leinenpflicht gilt. Damit Herrchen und Frauchen nicht den Überblick verlieren, haben wir die im Landkreis geltenden Verordnungen von Gemeinden und Schutzgebieten hier als Übersicht.

Gemeinde	Gemeinde- und Naturschutzgebietsverordnungen
<b>Dingolfing</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind am Isarradweg sowie alle Flächen rechts der Isar, zwischen Isar und Sickergraben bzw. Damm (Siehe Plan in der Verordnung) an einer reißfesten Leine bis 3 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i>  Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Eichendorf</b>	keine Verordnung
<b>Frontenhausen</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind im bebauten Innenbereich des Gemeindegebiets und auf den „Vilswiesen“ und der „Landwirtschaftsfläche untere Au“ an einer reißfesten Leine bis 3 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i>  Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Gottfrieding</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind auf allen Wegen, Straßen und Plätzen in Siedlungsgebieten, den Radwegen der gesamten Gemeinde und im Isartal von der Isar bis zur Autobahn (Siehe Plan in der Verordnung) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,2 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i>  Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Landau</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind auf:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- allen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen in geschlossenen Ortschaften des Gemeindegebiets</li><li>- ausgewiesenen Fahrradwegen wie „Isarradweg“, „Bockerlbahnradweg“, „Vilstalradweg“ und Radwegen von Landau nach Fichtheim, Kleegarten und Oberhöcking</li><li>- auf dem Isardammweg zwischen der Abzweigung Straubinger Straße und Anschluss Volksfestplatz</li></ul> <i>an einer reißfesten Leine bis 3 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i>  Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Loiching</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind in geschlossenen Ortschaften des Gemeindegebiets, außerorts auf dem Isar-Radweg und allen ausgeschilderten Geh- und Radwegen an einer reißfesten Leine bis 3 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i>  Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Mamming</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind auf allen Wegen, Straßen und Plätzen in Siedlungsgebieten, den Radwegen der gesamten Gemeinde und im Isartal von der Isarhangleite bis zur Autobahn (Siehe Plan in der Verordnung) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,2 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i>  Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>  <b>Isaraltwasser- und Brennenbereich bei Mamming:</b> <i>Nach §4 Abs. 2 Satz 9 müssen alle Hunde, welche nicht im Jagdeinsatz sind, angeleint sein.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>  <b>Magerstandorte bei Rosenau:</b>

Nach §4 Abs. 2 Satz 8 müssen alle Hunde, welche nicht im Jagdeinsatz sind, angeleint sein.  
Hier geht's zur [Verordnung](#)

**Rosenau:**

Nach §4 Abs. 2 Satz 7 ist es verboten, Hunde mitzuführen.  
Hier geht's zur [Verordnung](#)

---

<b>Marklkofen</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind auf allen Wegen, Straßen und Plätzen im gekennzeichneten Gebiet des Lageplans (siehe „Hundehaltungsverordnung – Lageplan“) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,2 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
	<b>Vilstal bei Marklkofen:</b> <i>Nach §4 Abs. 2 Satz 9 müssen alle Hunde angeleint sein.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Mengkofen</b>	keine Verordnung
<b>Moosthenning</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind auf allen Wegen, Straßen und Plätzen in Siedlungsgebieten, den Radwegen zwischen Unterhollerau und Lengthal bzw. westlich Moosthenning bis zur Gemeindegrenze östlich von Töding und im Wiesenbrütergebiet südlich der Kreisstraße DGF 10 (Siehe Plan in der Verordnung) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,2 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Niederviehbach</b>	<i>Hunde größer als 50cm sind in geschlossenen Ortschaften des Gemeindegebiets, außerorts auf den Wegen/Straßen entlang der Isar, dem Isar-Radweg und allen ausgeschilderten Geh- und Radwegen an einer reißfesten Leine bis 3 Metern Länge zu führen. Die führende Person muss das Tier jederzeit unter Beherrschung haben.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
	<b>Walperstettener Quellmoor:</b> <i>Nach §4 Abs. 2 Satz 3 müssen alle Hunde, welche nicht im Jagdeinsatz sind, angeleint sein.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Pilsting</b>	keine Gemeindeverordnung
	<b>Isarauen bei Gobn:</b> <i>Nach §4 Abs. 2 Satz 8 müssen alle Hunde, welche nicht im Jagdeinsatz sind, angeleint sein.</i> Hier geht's zur <a href="#">Verordnung</a>
<b>Reisbach</b>	keine Verordnung
<b>Simbach</b>	keine Verordnung
<b>Wallersdorf</b>	keine Verordnung